

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co KG (kurz WienIT)**

1. Sofern in der Bestellung oder in einem gesonderten Vertrag nichts anderes festgehalten ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der WienIT. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (kurz „AN“) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender absteigender Reihenfolge:

- I. unsere Bestellung sowie allfällige gesonderte vertragliche Bestimmungen,
- II. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der WienIT,
- III. sofern vereinbart: weitere Vertragsbedingungen.

2. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von WienIT schriftlich bestätigt werden.

3. Der AN hat bereits in seinem Angebot, spätestens unverzüglich nach Erhalt der Bestellung seine UID-Nummer und seine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) der Abteilung Finanzen bekannt zu geben. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere "Bestell-Nummer" anzuführen. Der Schriftverkehr ist, soweit er die Rückbestätigung oder Änderung von Bestellungen betrifft, mit der Abteilung Beschaffung, in kaufmännischen Belangen (z.B.: Rechnungen) mit der Abteilung Finanzen zu führen.

4. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, geliefert und abgeladen am Erfüllungsort. Dies sind die Standorte der WienIT, sofern kein anderer Erfüllungsort genannt ist. Jegliche Gefahr geht erst nach Lieferung und, sofern eine solche vereinbart ist, nach Abnahme der Leistung am Erfüllungsort auf WienIT über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der AN jede Gefahr.

5. Mit dem Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass a) gegen sein Unternehmen bzw. gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches die berufliche Zuverlässigkeit seines Unternehmens in Frage stellt; b) kein Insolvenz- oder Konkursverfahren anhängig ist bzw. keine derartigen Anträge gegen sein Unternehmen eingebracht wurden.

Der AN wird eigenverantwortlich tätig und nimmt zur Kenntnis, dass er selbst für die Abfuhr allfälliger Steuern, Abgaben und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig ist und bestätigt, diese Verpflichtungen erfüllt zu haben.

6. Der AN hat die Leistung vertragsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Er verfügt über die zur Leistungserbringung erforderlichen fachlichen Befähigungen und Kenntnisse sowie gesetzlichen Berechtigungen, insbesondere Gewerbeberechtigungen.

Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, hat der AN die Leistung innerhalb angemessener Zeit zu erbringen. Erkennt der AN, dass er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann, ist WienIT unverzüglich schriftlich zu verständigen, was ihn jedoch nicht von allfälligen Schadenersatzverpflichtungen befreit.

Sofern sich der AN bei der Vertragserfüllung Subunternehmer bedient, sind diese WienIT im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Der AN haftet für die Leistungen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere dafür, dass durch diese Rechte Dritter nicht verletzt werden.

**7.** Der AN verpflichtet sich, allfällig von WienIT zur Verfügung gestellte Software ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen zu nutzen und diese mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere die Duplizierung der Software, die Verwendung zu eigenen Zwecken sowie die Zurverfügungstellung oder Zugänglichmachung für Dritte ist ausdrücklich untersagt. Sollten dennoch Ansprüche oder Klagen gegen WienIT gestellt werden, die rechtlich dadurch begründet sind, dass der AN durch die nicht ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Softwaresysteme ein Patent, ein Urheberrecht oder ein anderes Eigentumsrecht eines Dritten verletzt, so hält der AN die WienIT diesbezüglich schad- und klaglos.

**8.** Die Gewährleistung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB. Werden Mängel an beweglichen Sachen innerhalb eines Jahres oder wenn es unbewegliche Sachen betrifft, innerhalb von 2 Jahren gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme bereits vorhanden waren. Die Frist zur Überprüfung von Lieferungen im Sinne des § 377 UGB beträgt zumindest 2 Wochen.

**9.** Rechnungen haben den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und sind in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Finanzen zu senden. In jeder Rechnung ist die Bestell-Nummer der WienIT anzugeben, wobei darauf zu achten ist, dass jede Rechnung jeweils nur eine Bestellung betreffen darf. Die Gliederung der Rechnung muss mit den Positionen der Bestellung übereinstimmen. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können von uns zurückgewiesen werden; zurückgewiesene Rechnungen sind nicht geeignet, die Fälligkeit der dort gestellten Forderung herbeizuführen.

**10.** Das Zahlungsziel wird nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung ab dem Eingang der Rechnungen in der Abteilung Finanzen berechnet und beträgt 30 Tage. Zahlungen erfolgen einmal pro Woche jeweils am Dienstag, wobei die zur Zahlung heranstehenden Forderungen von Donnerstag der Vorwoche bis einschließlich nachfolgenden Mittwoch erfasst werden. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen infolge Überschreitens des Zahlungszieles nicht ein.

Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche die der WienIT aus Gewährleistung und Schadenersatz zustehen.

**11.** Die Aufrechnung des AN gegen Forderungen der WienIT ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung des AN an Dritte ist gestattet, soweit dies im Einzelnen zwischen der WienIT und dem AN unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen wurde. WienIT ist von einer allfälligen Abtretung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

**12.** Der AN haftet für Schäden gem. den gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB sowie dafür, dass durch seine Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

**13.** WienIT ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) der AN wesentliche Vertragspflichten verletzt hat;
- b) der AN bei der Vertragserfüllung gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
- c) der AN in Verzug geraten ist und die vereinbarte Leistung nicht innerhalb der von der WienIT schriftlich gesetzten Nachfrist vertragsgemäß erbracht wurde;
- d) Umstände vorliegen, die die Leistungserbringung unmöglich machen;
- e) über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels hinreichenden Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist. Im Fall des Konkurses oder Ausgleichs des AN erwirbt WienIT an allen Unterlagen und Datenträgern, die – bezogen auf den Vertragsgegenstand - entstandene Immaterialgüterrechte verkörpern, ein Aussonderungsrecht.

**14.** Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit mündlich, schriftlich, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Erbringung der gegenüber WienIT geschuldeten Leistungen zu benutzen. Die Nutzung zu eigenen Zwecken ist dem AN nicht gestattet. Die Nennung als Referenz bedarf der schriftlichen Zustimmung der WienIT.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die

- a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch WienIT bereits offenkundig, d. h. jedem Dritten ohne Schwierigkeiten und Opfer zugänglich sind oder nach ihrer Übermittlung durch WienIT ohne Verschulden des AN offenkundig geworden sind, oder
- b) dem AN zur Zeit ihrer Übermittlung durch WienIT bereits bekannt sind und weder direkt noch indirekt von WienIT stammen, oder
- c) dem AN nach ihrer Übermittlung durch WienIT rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der WienIT unterliegt;
- d) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind.

Vom AN im Rahmen eines Vertrages erstellte Unterlagen sowie von WienIT zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u. dgl.) inkl. Datenträger werden bzw. bleiben Eigentum der WienIT und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese sind bei Abnahme der Leistung, spätestens jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung an WienIT zu übergeben bzw. zurück zu stellen. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht an ihnen.

Der AN haftet für Folgen die sich aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht durch ihn oder sein Personal ergeben, insbesondere wenn er als Dienstleister im Sinne des DSG tätig ist.

**15.** Der AN wird während einer aufrechten Vertragsbeziehung mit WienIT und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte Mitarbeiter der WienIT abwerben und / oder beschäftigen. Der AN verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt bezogen hat, an WienIT zu bezahlen.

**16.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

**17.** Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das Handelgericht Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch.

**(Stand Oktober 2008)**